



Ausschussdrucksache 21(4)086 H
vom 31. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Dr. Hans-Eckhard Sommer, Präsident – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg vom 31. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

BT-Drucksache 21/1848

und

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem

BT-Drucksache 21/1850



Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform der Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) sowie zur Änderung des AZRG und weiterer Gesetze in Folge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgesgesetz) vom 29.09.2025

BT-Drucksachen 21/1848 und 21/1850

Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 03.11.2025

Dr. Hans-Eckhard Sommer
Präsident



1. Gegenstand der Gesetzentwürfe

Zur nationalen Umsetzung der zum 12.06.2026 verbindlichen europäischen Rechtsakte zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) hat die Bundesregierung zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, die den verbleibenden aber geringen Umsetzungsspielraum der in Form von EU-Verordnungen erfolgten GEAS-Reform ausgestalten.

Das GEAS-Anpassungsgesetz (BT-Drs. 21/1848) beinhaltet Regelungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedürfen und ändert in der Hauptsache das Asylgesetz, das Aufenthaltsgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz sowie in einzelnen Vorschriften auch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Personenstandverordnung, die Aufenthaltsverordnung, das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, das Bundeszentralregistergesetz und das BKA-Gesetz.

Das GEAS-Anpassungsfolgesgesetz (BT-Drs. 21/1850) beinhaltet Regelungen, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen und ändert das AZR-Gesetz, die Durchführungsverordnung zum AZR-Gesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz und das Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch.

Durch Artikel 1 des GEAS-Anpassungsgesetzes werden zudem einige Regelungen aus vielen Jahren geltenden Richtlinien zur Anwendung gebracht, die bislang in Deutschland nicht umgesetzt waren und mit den neuen GEAS-Verordnungen außer Kraft treten.

2. Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

2.1. Entwicklung

Als Folge der Abschaffung von Grenzkontrollen innerhalb des Schengenraumes war es in den 1990er Jahren notwendig geworden, die einzelnen Asylsysteme der Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Schrittweise wurde schon damals ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen entwickelt, der bereits als „Gemeinsame Europäische Asylsystem“ (GEAS) bezeichnet wurde. Der starke Anstieg der Zugangszahlen in den Jahren 2015 und 2016 offenbarte jedoch die strukturellen Schwächen der geschaffenen Regelungen, die zu einer hohen Belastung der EU und einer ungleichen Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Asylmigration führten. In der Folge legte die Europäische Kommission erstmals 2016 ein Reformpaket vor, welches 2020 um weitere Rechtsakte ergänzt wurde. Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde schließlich im Frühjahr 2024 das **Reformpaket** verabschiedet.

Ziele der GEAS-Reform

- Die Migration in Europa insgesamt zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Schutzsuchende zu wahren und irreguläre Migration zu begrenzen.
- Die offenen Grenzen im Schengen-Raum zu erhalten und zugleich das Recht auf Schutz und Asyl für diejenigen zu verteidigen, die vor Krieg und Verfolgung fliehen.
- Die Verfahren in allen EU-Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, sodass klare Regeln für alle gelten und Sekundärmigration eingedämmt wird.
- Eine ausgewogene Balance aus Verantwortung und Solidarität zu schaffen.

2.2. Inhalt der Reform

Zur Umsetzung dieser Ziele hat der europäische Gesetzgeber das bestehende Asylsystem weiterentwickelt und dieses um einige neue Elemente ergänzt.

Wesentliche Inhalte der GEAS-Reform

- Es wird ein Screening aller Personen eingeführt, die, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, die EU-Außengrenze überschreiten, oder die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten.
- Es wird ein Asylgrenzverfahren eingeführt, in dem die Asylanträge von Antragstellenden aus bestimmten Personengruppen – unter den gleichen Vorgaben und Garantien wie im Inland – bereits geprüft werden, bevor sie in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen dürfen. Hieran schließt sich ein Rückkehrgrenzverfahren an, in dem Personen mit abgelehntem Asylantrag zurückgeführt werden, ohne in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist zu sein.
- Die zu gewährleistenden Standards für vulnerable Personen werden genau definiert und verbindlich vorgegeben.
- Das bisherige Dublin-Verfahren wird durch ein neues Zuständigkeitsbestimmungsverfahren ersetzt, dass schneller und effizienter sein soll.
- Für Mitgliedstaaten, die durch die Asylummigration besonders belastet sind, wird ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus eingeführt. Entlastung erfolgt durch die Übernahme von Personen, finanzielle Unterstützung oder durch alternative Beiträge wie z.B. durch Personal- oder Sachmittel.
- Es werden kürzere Fristen für die Bearbeitung von Asylanträgen und für Asylgerichtsverfahren vorgeschrieben.

Das bisherige GEAS wurde vor allem durch europäische Richtlinien gestaltet, die von jedem Mitgliedstaat in nationales Recht umzusetzen sind. Mit diesen konnte im Ergebnis nur ein gewisses Maß an Harmonisierung durchgesetzt werden, weil deren Wirksamkeit maßgeblich von den Mitgliedstaaten und deren nationaler Umsetzung im Rahmen ihrer nationalen Rechts- und Verfahrenslage beeinflusst sind.

Die GEAS-Reform wurde nunmehr – mit Ausnahme der neuen Aufnahme richtlinie – durch europäische Verordnungen gestaltet, welche unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten. Hierdurch kommt erstmals dasselbe Asylrecht in allen Mitgliedstaaten direkt zur Anwendung.

2.3. Form der Gesetzgebung

Eine Folge dieser Art der europäischen Gesetzgebung ist, dass das vom EuGH postulierte Wiederholungsverbot es den Mitgliedstaaten untersagt, die Regelungen der europäischen Verordnungen im nationalen Recht nachzuzeichnen. National kann nur geregelt werden, was europäisch nicht geregelt ist. Das Ergebnis sind deshalb nationale Gesetze, die nur einzelne Teilaspekte regeln, die entweder europäisch nicht geregelt sind, oder bezüglich derer die europäischen Regelungen Gesetzgebungsaufträge an den nationalen Gesetzgeber enthalten. Die vorgelegten Gesetzgebungsentwürfe machen dies überdeutlich: Das Asylgesetz verbleibt nur noch als „Rumpf-Gesetz“ bestehen, wurde um etwaige Doppelungen zu den EU-Verordnungen bereinigt und regelt (weiterhin) nationale Besonderheiten. Aus Anwenderperspektive ist dies unbefriedigend: Für die Prüfung und Bearbeitung eines typischen Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – ohne besonderen oder komplexen Sachverhalt – sind die maßgeblichen Vorschriften verteilt auf die Statusverordnung (VO (EU)

2024/1347), die Asylverfahrensverordnung (VO (EU) 2024/1348), die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (VO (EU) 2024/1351), das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz. Erst aus deren Zusammenspiel ergibt sich die vollständige Rechtslage. Dies erschwert die Rechtsanwendung für alle am Asylverfahren Beteiligten und eine gerichtliche Überprüfung deutlich.

2.4. Defizite der GEAS-Reform

Die Rechtsakte der GEAS-Reform wurden über einen langen Zeitraum und unter dem Einfluss großer politischer Meinungsverschiedenheiten verhandelt. Aufgrund der 2024 endenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments wurden letztlich unter sehr großem Zeitdruck und nach nächtlichen Verhandlungen Kompromisse geschlossen, die maßgeblich durch die Positionen des Europäischen Parlaments der letzten Legislaturperiode geprägt waren. Durch das hektische Endstadium der Verhandlungen und die Komplexität der Rechtsakte kam es vereinzelt zu Inkonsistenzen und in ihrer Wirkung nicht gewünschten Ergebnissen.

Anpassungsbedarf in den Verordnungen der GEAS-Reform

- Es fehlt eine Vorschrift zum Beginn der Fristen im Asylverfahren in Abhängigkeit zum Zuständigkeitsbestimmungsverfahren. Hierdurch können im Asylverfahren bereits wichtige Fristen (und Entscheidungsoptionen) verstrichen sein, sollte ein Zuständigkeitsbestimmungsverfahren länger andauern müssen.
- Die wichtigen Ergebnisse des neu eingeführten Screenings von illegal einreisenden Personen werden nicht gespeichert und sind anderen (von Sekundärmigration betroffenen) Mitgliedstaaten nicht zugänglich, wenn eine Person weiterreist.
- Zur Beschleunigung sollten Klagen stets keine aufschiebende Wirkung haben, wenn ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird, z. B. wenn eine Person bereits Schutz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat.
- Zur Reduzierung der Anzahl von aufeinanderfolgenden Zuständigkeitsbestimmungsverfahren einer Person sollte die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats für mindestens ein Jahr fest gelten.
- Folgeanträge sollten nur gestellt werden können, wenn neue Gründe oder Beweise vorgelegt werden. Hier bleiben die Verordnungen hinter dem status quo zurück.
- Die künftige Nutzung von KI als Dolmetscher-Tool sollte ermöglicht werden.

3. Die Umsetzung der Reform in Deutschland

Die gesetzliche Umsetzung der GEAS-Reform in Deutschland erfolgt im Wesentlichen als „Eins-zu-Eins-Umsetzung“, wobei die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe überwiegend auf Entwürfen der Vorgänger-Bundesregierung beruhen, die wegen vorzeitiger Neuwahlen im Frühjahr nicht mehr in ein Gesetzgebungsverfahren münden konnten. Dies bedeutet, dass die Vorgaben der europäischen Rechtsakte im bestehenden deutschen System Anwendung finden und dort keine Änderungen an der Gesetzessystematik, den bisherigen Rechtsinstituten, Verfahrensabläufen und Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen vorgenommen werden, wenn dies nicht zwingend durch EU-Recht vorgegeben ist.

4. Positive Aspekte der Umsetzung

Auch wenn die verbindlichen Verordnungen und die Eins-zu-Eins-Umsetzung die vorliegenden Gesetzentwürfe maßgeblich bestimmt haben, können trotzdem einige Änderungen im Rahmen der deutschen Umsetzung positiv hervorgehoben werden.

4.1. Neue Regelungen im AsylG

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass als Ersatz für das unionsrechtlich zukünftig nicht mehr zulässige Institut des Familienschutzes nach § 26 AsylG (alt) nunmehr eine Lösung gefunden wurde, die die besonderen Belange von Familien und deren darin begründeten Zugang zu Aufenthaltstiteln berücksichtigt, aber auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entlastet.

Der Familienschutz stand seit langem in der Kritik, weil er die Anerkennung von Familienmitgliedern in eine Abhängigkeit zur Anerkennung eines sogenannten „Stammberechtigten“ – in der Regel des Vaters oder des Ehemannes – stellte. Unerwünschte Familienverbindungen mussten aufrechterhalten bleiben, weil dies Voraussetzung für den Aufenthaltsstatus in Deutschland war. Zudem war für das Bundesamt die Prüfung dieser Anträge im Laufe der Zeit immer aufwändiger gestaltet worden.

Durch die Neuregelung in § 26 AsylG (neu) wird nunmehr der Asylantrag jedes Familienmitglieds individuell und nach einheitlichen Regeln geprüft. Jeder hat die gleiche Chance auf eine Anerkennung aus eigenen Gründen. Für solche Familienmitglieder, die selbst keinen Schutzanspruch haben, stellt das Bundesamt eine Bescheinigung ihrer Familienzugehörigkeit aus, mit der sie von der Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel nach den Vorgaben des Unionsrechts erhalten. Eine Abhängigkeit besteht dann nur noch für Familienmitglieder, die selbst keinerlei Recht hätten, sich in Deutschland aufzuhalten.

Zudem ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf für die zukünftig verbindlich durchzuführende Tonaufzeichnung aller Anhörungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen besonderen Schutz vorsieht. Das Unionsrecht gewährt keine Möglichkeit, der Tonaufzeichnung zu widersprechen, weder für Antragsteller, noch für Dolmetschende, noch für Mitarbeiter des Bundesamts. Für diesen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen bedarf es eines angemessenen Schutzes: Mit der in § 86 AsylG vorgesehenen Ordnungswidrigkeitsvorschrift wird für die Weitergabe von Tonaufzeichnungen an unbefugte Personen oder Veröffentlichung eine gesonderte Sanktionsmöglichkeit vorgesehen.

4.2. Unentgeltliche Rechtsauskunft

Begrüßt wird die Übertragung der den Mitgliedstaaten nach Art. 16 Asylverfahrensverordnung vorgeschriebenen unentgeltlichen Rechtsauskunft auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als sachnächste Behörde nach § 12b AsylG.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann dabei auf die Erfahrungen aus der in den Jahren 2019 bis 2023 behördlich durchgeführten Asylverfahrensberatung zurückgreifen. Für die Antragsteller ist zudem eine flächendeckend angebotene und von kompetenten Mitarbeitern durchgeführte Rechtsauskunft vorhanden. Im Gegensatz zur behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung, die vom Vorhandensein, der Bereitschaft und dem Personalumfang von Trägern der Wohlfahrtspflege abhängig ist und die zu keinem Zeitpunkt für 100 % der Antragsteller zur Verfügung stand, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Lage, die unentgeltliche Rechtsauskunft von Anfang an flächendeckend anzubieten. Der Einsatz von Mitarbeitern der Außenstellen des Bundesamts stellt zudem eine Auskunft durch

Personen sicher, die täglich im Rahmen des Asylverfahrens arbeiten und stets über umfangreiches, zutreffendes und aktuelles Wissen hierzu verfügen.

Es sind insbesondere die hieraus erwachsenden Vorteile für die Antragsteller, die das Doppelangebot durch die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG, die vom europäischen Gesetzgeber nicht gefordert ist, im vorliegenden Gesetzesentwurf aber beibehalten wird, nicht nur aus Haushaltsgründen fraglich erscheinen lassen.

5. Schwächen der Umsetzung

5.1. Asylgrundrecht nach Art. 16a Abs. 1 GG

Das Grundrecht auf Asyl in Deutschland ist eine Errungenschaft des Grundgesetzes. Dessen Gewährleistungen sollen nicht in Frage gestellt werden. Das Verfahren, in dem diese Gewährleistungen Berechtigten zuteilwerden, hätte jedoch im Rahmen der GEAS-Reform harmonisiert werden sollen.

In Ermangelung gesetzlicher Regelungen ist das Asylgrundrecht stets direkt als Anspruchsgrundlage für die Anerkennung der Asylberechtigung zur Anwendung gekommen. Dies ist schon seit Jahrzehnten durch die Entwicklung des europäischen Rechts überholt. Bereits in der Vergangenheit und erst recht durch die jetzige Reform des GEAS steht ein abgeschlossenes und in seiner Schutzwirkung weit über das Asylgrundrecht hinausgehendes System zur Verfügung. Es gibt grundsätzlich keine Fälle, in denen die Asylberechtigung nach Art. 16a GG bestünde und nicht auch internationaler Schutz aufgrund europäischen Rechts durch die Bundesrepublik Deutschland zu gewähren wäre. Ganz im Gegenteil ist in vielen Fällen internationaler Schutz (Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) zu gewähren, wenn die Voraussetzungen der Asylberechtigung nicht vorliegen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass mit der jetzigen Umsetzung das Asylgrundrecht erneut als selbständige Anspruchsgrundlage bestehen bleibt, und sogar diejenigen wenigen Vorschriften des Asylgesetzes, die materielle Vorgaben für die Asylberechtigung machen, aus dem Gesetz gestrichen werden.

In der Folge besteht kein Gleichlauf des materiellen Rechts, der durch einen entsprechenden Verweis auf die materiell-rechtlichen Vorgaben der Verordnung problemlos hätte erzielt werden können, und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss zukünftig neben den Voraussetzungen des internationalen Schutzes nach den Rechtsakten der GEAS-Reform die davon unabhängigen Voraussetzungen der Asylberechtigung prüfen, die sich *absentia legum* aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vor allem aus den 1980er Jahren, ergeben.

Zudem droht ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 S. 2 der neuen Anerkennungsverordnung (VO (EU) 2024/1347). Er lautet: „Wird ein nationaler humanitärer Schutz zuerkannt, darf dies nicht die Gefahr einer Verwechslung mit internationalem Schutz bringen.“ Dies gilt insbesondere hinsichtlich künftig unterschiedlicher Listen von sicheren Herkunftsstaaten (dazu unten Ziff. 5.2).

In einer früheren Fassung des Entwurfs des GEAS-Anpassungsgesetzes war das Problem schon einmal zufriedenstellend gelöst worden, indem in Artikel 2 Nr. 4 die Einschränkung auf verfahrensbezogene Regelungen gestrichen worden war.

GEAS-Anpassungsgesetz, Artikel 2

Nr. 4 § 2 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) „Für das Verfahren zur Prüfung der Anerkennung der Asylberechtigung finden die ~~verfahrensbezogenen~~ Regelungen der Verordnungen
[...]
entsprechende Anwendung, [...] “

Das Prüfreime und die Verfahrensvorgaben hätten sich danach für jede Art von Schutzstatus einheitlich aus den Verordnungen (und den insofern nur ergänzenden Regelungen des AsylG) ergeben. Eine solche Regelung wäre auch mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Einfluss europäischen Rechts auf die Grundrechte vereinbar (BVerfGE 152, 216).

Als Konsequenz verbleibt der Aufwand einer gesonderten Prüfung ohne grundsätzlichen Gleichlauf der materiellen Voraussetzungen zwischen dem internationalen Schutz nach EU-Recht und der Asylberechtigung nach Art. 16a GG. Schon nach geltendem Recht ist nur für Asylexperten verständlich, wenn – in vergleichsweise wenigen Fällen – neben internationalem Schutz auch das deutsche Asylrecht nach dem Grundgesetz förmlich zuerkannt wird.

5.2. Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten und sicherer Drittstaaten nach Art. 16a Abs. 2 und 3 GG und nach der Asylverfahrensverordnung

Bei der Umsetzung der GEAS-Reform im deutschen Recht wird keine Änderung des Grundgesetzes angestrebt. Dies hat in einigen Bereichen rechtliche Folgen, denn die Regelungen des Art. 16a Abs. 2 bis 5 GG widersprechen Regelungen der Asylverfahrensverordnung. Insbesondere geben sie abweichende Vorgaben für die Bestimmung sicherer Drittstaaten und sicherer Herkunftsstaaten.

Art. 16a Abs. 2 GG bestimmt die Mitgliedstaaten „der Europäischen Gemeinschaften“ zu sicheren Drittstaaten und ermächtigt den Gesetzgeber, Staaten außerhalb „der Europäischen Gemeinschaften“ als sichere Drittstaaten zu bestimmen. Art. 16a Abs. 3 GG ermächtigt den Bundestag unter Beteiligung des Bundesrats, sichere Herkunftsstaaten zu bestimmen.

Die Art. 57ff. der Asylverfahrensverordnung regeln die Konzepte des sicheren Staates. Insbesondere regelt Art. 60 die Bestimmung sicherer Drittstaaten und Art. 62 die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten auf Unionsebene. Die Prüfung erfolgt in beiden Fällen durch die Kommission aufgrund von Informationen, die die europäische Asylagentur (EUAA) zur Verfügung stellt und aufgrund von Ersuchen, die jeder Mitgliedstaat an die Kommission richten kann.

Im Ergebnis kann es deshalb zu unterschiedlichen Listen sicherer Staaten auf EU-Ebene und nach Art. 16a Abs. 2 und 3 GG kommen und damit zu unterschiedlichen Entscheidungen hinsichtlich der Asylberechtigung und des internationalen Schutzes. Soweit nicht die Gerichte einen Vorrang des europäischen Rechts feststellen, wird der deutsche Gesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) zukünftig einen Gleichlauf der Listen nach Art. 16a Abs. 2 und 3 GG und der nach Unionsrecht bestimmten Listen sicherer Drittstaaten und sicherer Herkunftsstaaten sicherstellen müssen, um auseinanderfallende Entscheidungen zu vermeiden.

5.3. Weitere Regelungen

Im Rahmen des neuen Asylgrenzverfahrens besteht für abgelehnte Asylbewerber, die sich im Rückkehrgrenzverfahren befinden, grundsätzlich kein frei nutzbarer Zeitraum für eine freiwillige Ausreise. Ihnen ist jedoch nach Art. 4 Abs. 5 der Rückkehrgrenzverordnung (VO (EU) 2024/1349) die Stellung eines Antrags auf Einräumung einer freiwilligen Ausreisefrist zu ermöglichen. Nach Artikel 2 Nr. 42 Buchst. e (§ 38 Abs. 5 AsylG) des GEAS-Anpassungsgesetzes ist dieser Antrag drei Arbeitstage nach Rechtskraft der Eilentscheidung gegen die Ablehnung des Asylantrags zu stellen und vom Bundesamt zu entscheiden. Aufgrund dieser Ausgestaltung ergibt sich die Möglichkeit eines getrennten gerichtlichen Vorgehens gegen die Entscheidung über die freiwillige Ausreise, was zu Herausforderungen bis hin zu Verzögerungen für das Rückkehrgrenzverfahren führen kann. Vorzugswürdig wäre eine gleichzeitige Stellung mit dem Asylantrag und eine gleichzeitige Entscheidung.

Nach der Asylverfahrensverordnung muss zukünftig die Asylbehörde in Zweifelsfällen die (medizinische) Altersbestimmung von Minderjährigen durchführen, was in Deutschland bislang ganz überwiegend Aufgabe der Jugendämter ist. Hierzu bedarf es einer guten Zusammenarbeit und Informationsweitergabe zwischen den Jugendämtern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die in Artikel 9 des GEAS-Anpassungsgesetzes getroffene Regelung zur Änderung des Sozialgesetzbuches (Achstes Buch) stellt die Weitergabe von Informationen hingegen unter den Vorbehalt der Zustimmung des Vertreters des vermeintlich minderjährigen Antragstellers. Werden Informationen deshalb nicht weitergegeben, kann es zu Verzögerungen und zu unnötigen Mehraufwänden beim Bundesamt kommen, das die beim Jugendamt schon vorliegenden Information erneut selbst gewinnen müsste. Die Weitergabe betrifft dabei nur Informationen, die das Bundesamt ohnehin selbst gewinnen kann, im Fall der Nicht-Weitergabe aber eben erst noch gewinnen muss. Eine automatische Weitergabe würde den behördlichen Aufwand deutlich verringern.

6. Regelungen im Vorfeld des Inkrafttretens der GEAS-Rechtsakte

Art. 2 (BT-Drs. 21/1848) enthält als Kern des Gesetzentwurfs alle Änderungen des Asylgesetzes, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der GEAS-Rechtsakte stehen und gemeinsam mit diesen am 12.06.2026 in Kraft treten sollen. Er dient der eigentlichen Umsetzung des neuen GEAS, soweit das Asylgesetz betroffen ist.

Demgegenüber sieht Art. 1 (BT-Drs. 21/1848) Änderungen des Asylgesetzes vor, die anders als die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs bereits mit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten sollen, also vor Inkrafttreten der GEAS-Rechtsakte (vgl. Art 13 GE). Er beruht auf Vorgaben der etwa 20 Jahre alten Vorgängerrichtlinien des neuen GEAS, die bislang nicht in deutsches Recht umgesetzt worden waren, aber gewisse Entsprechungen in den neuen GEAS-Regelungen finden. Politisch firmiert Art. 1 unter dem Begriff „Frontloading“. Dazu gehören insbesondere komplexe, überwiegend fakultative Regelungen zur Ausweitung des bestehenden Flughafenverfahrens und zur Schaffung von Sekundärmigrationszentren. Die Regelungen werden zum Teil mit Inkrafttreten von Art. 2 am 12.06.2026 wieder aufgehoben, sollen also nur wenige Monate gelten.

Zum Zeitpunkt der ursprünglichen Erstellung des Gesetzentwurfes im Herbst 2024 erschienen diese vorgezogenen Maßnahmen sinnvoll. Aufgrund der eingetretenen Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens von fast einem Jahr kommt diesen Maßnahmen nur noch ein sehr

kurzer Anwendungszeitraum zu, der weniger als sechs Monate beträgt. Angesichts der gleichwohl mit der Umsetzung verbundenen Aufwände, nicht nur für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, stellt sich hinsichtlich dieser vorgezogenen Maßnahmen die Frage nach dem Verhältnis von Aufwand und Nutzen. Es werden hierfür in den vollziehenden Behörden Ressourcen gebunden, die für die Vorbereitung des Anwendungsbeginns der GEAS-Reform dringend benötigt werden. Zudem erhöht Art. 1 die Komplexität des ohnehin hoch komplexen Gesetzesentwurfs noch einmal deutlich. Es empfiehlt sich daher, Art. 1 des Gesetzesentwurfs zu streichen und die dort enthaltenen fortgeltenden Regelungen in Art. 2 einzuarbeiten.

7. Fazit

Das neue GEAS ist hochkomplex. Sein Erfolg hängt maßgeblich davon ab, wie und ob die Umsetzung in den anderen Mitgliedstaaten erfolgt, insbesondere in denjenigen, die wie Italien und Griechenland den Großteil der neuen Grenzverfahren zu führen haben. Sein Erfolg hängt aber auch davon ab, dass es gelingt, die Zugangszahlen so gering zu halten, dass das enge Fristenregime für alle beteiligten Stellen sowohl in der Exekutive wie auch in der Judikative vor dem Hintergrund der Bearbeitungskapazitäten eingehalten werden kann.

Die Umsetzung des neuen GEAS stellt alle beteiligten Behörden vor große Herausforderungen, in Deutschland ganz besonders das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Neue Verfahren gilt es zu implementieren, nahezu alle Dienstanweisungen sind neu zu schreiben, das IT-System muss neu entwickelt werden. Für Asylanträge, die vor dem 12.06.2026 gestellt werden, gilt zudem das alte Recht weiter, oft über Jahre hinaus. Der Schulungsaufwand ist erheblich, der Zeitdruck groß.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass sich die Gesetzentwürfe im Kern auf eine „Eins-zu-Eins-Umsetzung“ beschränken. Die hier vorgeschlagenen Änderungen sollen vor allem den bürokratischen Aufwand verringern helfen. Weitere Regelungen wären vielleicht wünschenswert gewesen, sie können aber späteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben. Wichtig ist, dass die Gesetzentwürfe trotz aller Neuerungen die seit vielen Jahren bewährte Kompetenzverteilung zwischen Bund (Bundesamt) und Ländern im Grundsatz unberührt lassen. Die Länder sind für Registrierung, Verteilung, Gesundheitsuntersuchung, Unterbringung und Versorgung zuständig, das Bundesamt für das Führen der Asylverfahren. Die eingespielte und bewährte Zusammenarbeit kann daher auch unter neuen rechtlichen Bedingungen fortgeführt werden. Da das neue GEAS dem Ziel der Begrenzung der irregulären Migration dient, sollen Bund wie Länder von den Neuregelungen profitieren und entlastet werden.